

Antrag auf Ausstellung einer

„Nachwuchs – Förderlizenz des Handball-Verbandes Sachsen e.V.“

für den Oberligaspielbetrieb im Bereich des Handball – Verbandes Sachsen e.V.



Vereins.-Nr. Antragsteller _____ Reg.-Nr. (wird vom HVS ausgefüllt) _____

Antragsteller (Oberligaverein): _____ Spieljahr: _____ Altersklasse: _____

Vorname Name: _____ Geburtsdatum: _____

Ver.-Nr. und Name „Erstverein“: _____ HVS-Spielausweisnr.: _____

Hiermit beantragen wir als Unterzeichnende und mit dem ausgewiesenen Datum für den oben genannten Spieler/in ein „Nachwuchs-Förderlizenz des HVS“. Uns sind die Durchführungsbestimmungen und daraus resultierende Festlegungen/Konsequenzen bekannt.

Datum der letzten Unterschrift: _____

Spieler/in Erziehungsberechtigte „Erstverein“ & Stempel „Zweitverein“ & Stempel

Eingangsvermerk / Datum

Ausstellungsvermerk / Datum

Die Lizenz ist ohne Passbild, aber nur in Verbindung mit dem Spielausweis gültig.

„Nachwuchs – Förderlizenz“ des Handball – Verbandes Sachsen e.V. (Stand 18.08.2010)

Das „Erweiterte Präsidium des HVS“ und die Vertreter der Spielbezirke stimmten in schriftlicher Form bis zum 15.02.07 dem Anliegen der Schaffung der „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ zu. Diese Lizenz stellt eine spezifische Förderung von Talenten innerhalb unseres Verbandsgebietes dar. Die Durchführungsbestimmungen erarbeiteten die Spfrd. Grotzke/Schüller/Pleißner/Wohlrab/Behla. Die Endfassung bestätigte Spfrd. Zschiedrich am 02.03.07.

Durchführungsbestimmungen:

- Ein schriftlicher Antrag auf Erteilung einer „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ kann **pro Spieler / Spieljahr für einen Oberligaverein** gestellt werden (Ausnahme: Ausscheiden in möglichen Relegationsspielen).
- Der Antrag ist abrufbar unter Service bzw. in der Geschäftsstelle des HVS erhältlich.
- Der Antrag ist für jedes Spieljahr **neu** zu beantragen; d.h. die „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ gilt bis einschließlich 30.06. des laufenden Spieljahres und wird erstmals für das Spieljahr 2007 / 08 ausgestellt.
- Der Antragsteller ist der Oberligaverein. Die Förderlizenz ist nur in der beantragten Altersklasse gültig.
- Pro Oberligaverein werden maximal **vier** Förderlizenzen pro Altersklasse und Mannschaft ausgestellt.
- Die Antragsfristen (Posteingang) lauten:
 - C/B/A Jugend 30.11. des laufenden Spieljahres
 - D-Jugend 15.03. des laufenden Spieljahres
- Das Antragsformular muss folgende Unterschriften/Stempel tragen:
 - Spieler
 - Erziehungsberechtigter
 - Erstverein
 - Zweitverein
- Dem Antrag sind eine Kopie der Geburtsurkunde sowie ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.
- Die Antragsunterlagen sind postalisch oder per Mail an

Andrea Schulze
Ferdinand-Jost-Straße 66
04299 Leipzig
andrea.schu@gmail.com

zu senden. Die „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ wird umgehend nach Posteingang ausgestellt.

- Der Spieler mit „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ ist sowohl spielberechtigt:
 - a) für „Erstverein“ (Kreis – bzw. Bezirksebene) Voraussetzung ist der gültige Spelausweis des HVS
 - b) für „Zweitverein“ (Landesebene/Oberliga) **Voraussetzung ist der gültige Spelausweis des HVS + die „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“**
 - c) Mit der „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ ist kein Einsatz im Erwachsenenspielbetrieb des „Zweitvereins“ möglich.
- Die „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ trägt die Unterschrift des Vorsitzenden der Nachwuchskommission des HVS – Vizepräsident G. Behla und einen Stempel des HVS.
- Die Lizenz ist ohne Passbild, aber nur in Verbindung mit dem Spelausweis gültig. Die Ausstellung ist kostenfrei. Die „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ kann bereits für notwendige Relegationsspiele beantragt werden. **Nach Ausstellung der „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ gibt es keine Wartefrist.**

Zur Rechtssicherheit und Vermeidung von Fehlentscheidungen:

1. Mit der „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ kann in keiner Spielebene (Kreis – Bezirk – Land) eine Spielverlegung begründet werden.
2. Persönliche Strafen für Spieler mit der „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ sind durch den Verein zu tragen, wo der Einsatz erfolgte/erfolgen sollte.
3. Persönliche Sperren gelten automatisch für jeglichen Spielverkehr, unabhängig davon, wo der Einsatz erfolgte. Die Zuständigkeit für eine darüber hinausgehende Sperre / Strafe liegt bei der TK / Rechtsinstanz, wo der Spieler fehlbar wurde. Die Wirksamkeit gilt für beide Vereine.
4. Der Versicherungsschutz liegt beim „Erstverein“.

Bitte beachten: Ein Spieler mit „Nachwuchs – Förderlizenz des HVS“ ist außerhalb des Verantwortungsbereiches des Handball – Verbandes Sachsen e.V., in überregionalen Meisterschaften und bei den Bestenermittlungen der Neuen Bundesländer und Berlin nur für seinen „Erstverein“ spielberechtigt!

G. Behla (VP Nachwuchs)